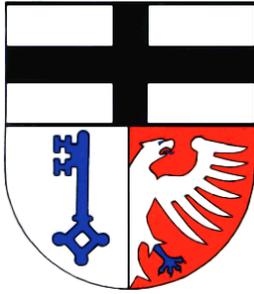


Der Bürgermeister



Rheinbach, den 13.11.2013

Ergänzung zur Einladung

zur 9/13. Sitzung

des Ausschusses für Schule, Bildung und Sport der Stadt Rheinbach

Termin: **Dienstag, der 19.11.2013 18:00 Uhr**

Ort: **Ratssaal, Himmeroder Hof, Himmeroder Wall 6, 53359 Rheinbach**

Im Nachgang zur Einladung reiche ich Ihnen folgende Unterlagen nach:

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 4 Umwandlung von Tennenplätzen in Kunstrasenplätze; 1. BV/0314/2013
Sachstandsbericht 2. Antrag des FC Flerzheim e.V. auf
Umbau des Tennenplatzes in Rheinbach-Flerzheim in
einen Kunstrasenplatz

gez. Bernd Beißel
Vorsitzender

Beschlussvorlage

Fachbereich II
 Aktenzeichen:
 Vorlage Nr.: BV/0314/2013

Vorlage für die Sitzung		
Ausschuss für Schule, Bildung und Sport	19.11.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Umwandlung von Tennenplätzen in Kunstrasenplätze; 1. Sachstandsbericht 2. Antrag des FC Flerzheim e.V. auf Umbau des Tennenplatzes in Rheinbach-Flerzheim in einen Kunstrasenplatz
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	siehe Sachverhalt

1. Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss eines Vertrages zwischen dem Fußball-Club 1920 Flerzheim e.V. und der Stadt Rheinbach bezüglich der Umwandlung des Tennenplatzes in einen Kunstrasenplatz auf der Grundlage des beigefügten Entwurfes wird zugestimmt.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

2.1 Sachstandsbericht:

Im Ausschuss für Schule, Bildung und Sport wurde über die Umwandlung von Tennenplätzen in Kunstrasenplätze in der Stadt Rheinbach häufig diskutiert und beraten. Im Mai 2010 wurde dem Antrag des TuRa Oberdrees e.V. auf Umbau des Tennenplatzes in einen Kunstrasenplatz zugestimmt, im Juni 2011 erfolgte die Beschlussfassung über den Antrag des SV Wormersdorf zur Umwandlung des Tennenplatzes in einen Kunstrasenplatz. Beide Fußballplätze sind zwischenzeitlich in Betrieb und werden gut angenommen.

Den v.g. Vereinen wurde ein einmaliger Zuschuss für den Bau der Anlage gewährt. Die Höhe der Zuschüsse resultierte aus Kostenschätzungen aus 2009, die die Stadt Rheinbach als Eigentümer für die anstehenden Sanierungsarbeiten der Tennenplätze hätte aufwenden

müssen.

Die Verwaltung führte auftragsgemäß mit den fußballtreibenden Vereinen Gespräche über die Möglichkeit der Umwandlung der Tennenplätze in einen Kunstrasenplatz. Dies erfolgte in regelmäßigem Turnus, wobei der FC Flerzheim nun einen Antrag auf Umwandlung des Tennenplatzes Flerzheim in einen Kunstrasenplatz eingereicht hat. Der Antrag ist beigelegt.

Zwischenzeitlich erfolgte an den Sportplätzen Flerzheim und Merzbach von einer Fachfirma eine Überprüfung der Beschaffenheit der Platzfläche und der Ringdrainage. Hierbei wurde festgestellt, dass vor allem die Drainagen erhebliche Schäden aufweisen.

Für die Sanierung der Tennenplätze müsste aktuell mit folgenden Kosten gerechnet werden:

Flerzheim

Platzfläche	33.668,91 €brutto
Drainage	<u>32.744,04 €brutto</u>
	66.412,95 €brutto

Merzbach

Platzfläche	32.689,40 €brutto
Drainage	<u>34.469,54 €brutto</u>
	67.158,94 €brutto

2.2 Antrag des FC Flerzheim

Der FC Flerzheim hat sich intensiv mit dem Projekt „Umwandlung Tennenplatz Flerzheim in einen Kunstrasenplatz“ befasst und sich in einer Mitgliederversammlung einheitlich dafür ausgesprochen, das Projekt zu beginnen. Die Kosten für die Baumaßnahme belaufen sich auf insgesamt 331.000,000 € Es ist vorgesehen, den Platz von der Firma Krämer Landschaftsbau, errichten zu lassen.

Der Verein beabsichtigt, einen Kredit bei der NRW-Bank zu aufnehmen. Die weitere Finanzierung erfolgt durch Eigenleistungen, Spenden und einem möglichen Zuschuss der Stadt Rheinbach.

Dieser Zuschuss wurde -auf der Basis der neu ermittelten Sanierungskosten- vom FC Flerzheim in Höhe von 66.5000,00 €beantragt. Darüber hinaus ein jährlicher Pflegezuschuss von 12.000,00 €

In einem noch abzuschließenden Vertrag zwischen der Stadt Rheinbach und dem FC Flerzheim (Entwurf siehe Anlage) sind die jeweiligen Rechte und Pflichten der Vertragspartner zu dokumentieren. Dieser Vertragsentwurf enthält folgende Eckpunkte:

- Bauherr der Maßnahme ist der FC Flerzheim e.V.
- Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:

Zuschuss Stadt (Sanierungskosten Tennenplatz)	66.500,00 €
Spenden /Sonstiges	10.000,00 €
Eigenleistungen	30.500,00 €
Umsatzsteuererstattung	24.000,00 €
Darlehen NRW-Bank	<u>200.000,00 €</u>
Summe:	331.000,00 €
- Dauer des Vertrages: 20 Jahre

- Platzpflege erfolgt durch den Verein
- Eventuelle Schulnutzungen müssen möglich sein
- Eine Nutzung durch andere Rheinbacher Sportvereine ist grundsätzlich möglich. Ggf. ist über die Einzelheiten zu verhandeln
- Der Verein informiert die Stadt regelmäßig –mindestens 1 mal im Jahr- über die Abwicklung des Schuldendienstes

Zu den finanziellen Leistungen der Stadt Rheinbach ist wie folgt auszuführen:

Einmaliger Investitionskostenzuschuss in Höhe von 66.500,00 €

Wie bereits erwähnt, besteht für den Tennisplatz Flerzheim ein erheblicher Sanierungsbedarf. Für die Durchführung entsprechender Baumaßnahmen durch die Stadt Rheinbach müsste ein Betrag von ca. 66.500,00 € aufgewendet werden. Da im Falle der Umwandlung des Tennisplatzes in einen Kunstrasenplatz diese Sanierung entfällt, sollte dieser Betrag als Zuschuss für die Investitionsmaßnahme des Vereines geleistet werden.

Die Gegenfinanzierung dieser Ausgabe erfolgt durch die Sport- und Schulpauschale. Die Mittel sind im Haushalt 2014 zur Verfügung zu stellen.

Jährlicher Kostenersatz an den FC Flerzheim für die Übernahme der Platzpflege

Auf die Erläuterungen zur Sitzung des Jugend- und Sportausschusses vom 25.06.2009, TOP 3, Seiten 3 bis 16, wird Bezug genommen. Hier wurde ausführlich über die Investitions- und die laufenden Kosten für Sportplätze berichtet. Auf der Basis dieser Gegenüberstellungen und Berechnungen erfolgte der Beschluss, dem TuRa Oberdrees e.V. und dem SV Wormersdorf e.V. für die Übernahme der Pflegekosten jährlich einen Betrag von 12.000,00 € zu gewähren. Es hat sich gezeigt, dass die erforderlichen Pflegearbeiten auf den Kunstrasenplätzen von den Vereinen vorbildlich –mit dem zur Verfügung gestellten Pflegezuschuss - erledigt werden. Auf dem zu errichtenden Kunstrasenplatz in Flerzheim würden die erforderlichen Pflegearbeiten ebenfalls vom FC Flerzheim e.V. übernommen, so dass die Stadt Rheinbach hierfür einen Betrag in Höhe von 12.000,00 € jährlich dem Verein erstatten würde. Die Mittel sind im Haushalt 2014 zu berücksichtigen.

Zur Frage der Pflichtigkeit bzw. Freiwilligkeit der Aufgaben ist auf Folgendes hinzuweisen:

- **Pflicht zur pfleglichen Verwaltung von Vermögensgegenständen (§ 90 Abs. 2 GONW)**

Gemäß § 90 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 GONW sind Vermögensgegenstände pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Dies setzt voraus, dass es sich um eine gemeindliche Aufgabe handelt. Bei einem Sportplatz ergibt sich die grundsätzliche Aufgabe für die Kommune aus § 8 Abs.1 GONW, wonach die Gemeinden verpflichtet sind, im Rahmen ihrer Grenzen der Leistungsfähigkeit erforderliche öffentliche Einrichtungen zu schaffen. Im Fall der Umwandlung des Sportplatzes Flerzheim handelt es sich nicht um die Schaffung einer öffentlichen Einrichtung, sondern um die Aufrechterhaltung einer öffentlichen Einrichtung bei unzweifelhaft vorhandenem Bedarf. Die finanzielle Belastung bei einer Umwandlung des Tennisplatzes entspricht den Kosten für die Beibehaltung des Tennisplatzes und somit den Grundsatz gem. § 90 GONW. Auch wenn die „Grenzen der Leistungsfähigkeit“ bei einer Nothaushaltskommune erreicht sind, kann eine solche nachgefragte Einrichtung nicht

geschlossen werden. Hier sind auch die Aspekte „Förderung der Gesundheit“ und „Jugendarbeit“ zu berücksichtigen.

- **Kreditfinanzierung über die KfW-Bankengruppe (NRW Bank)**

Die KfW-Bankengruppe bietet den Vereinen für derartige Investitionen günstige Kreditkonditionen. Diese Bankengruppe ist eine Anstalt öffentlichen Rechts als Bank des Bundes und der Länder. Dies zeigt, dass es offensichtlich im öffentlichen Interesse ist, dass Vereine dazu animiert werden, auch mit erheblichem Eigenengagement Sportstätten aufzuwerten. Dieses hohe Vereinsengagement liegt beim FC Flerzheim vor. Es kann nicht Zielsetzung sein, dass Vereine in den zahlreichen Kommunen mit einer Haushaltsproblematik von den allgemeinen Entwicklungen abgeschnitten werden.

- **Sport-,Schulpauschale**

Die Stadt Rheinbach erhält eine jährliche Sportpauschale in Höhe von ca. 73.000,00 € Ziel dieser Sportpauschale ist es u. a. auch, die ortsansässigen Vereine zu fördern. Dies resultiert insbesondere daraus, dass die Vereinsförderung in Nordrhein-Westfalen in der Vergangenheit eingestellt bzw. stark reduziert worden ist mit dem Hinweis auf die Einführung der Sportpauschale. Bei der Stadt Rheinbach sind im Jahr 2014 nach derzeitigem Stand noch Mittel aus der Sportpauschale nicht gebunden. Diese könnten als Finanzierung für den einmaligen Kostenbeitrag in Höhe von 66.500,00 € entsprechend der Intention der Sportpauschale eingesetzt werden. Darüber hinaus werde für die Durchführung des Schulsportes auf dem Sportplatz Mittel aus der Schulpauschale mit zur Deckung des Aufwandes zur Verfügung gestellt.

- **Ehrenamtliches Engagement des FC 1920 Flerzheim e.V.**

Wie bereits oben aufgeführt, ist von einem Investitionsvolumen von 331.000,00 € auszugehen. Selbst unter Abzug eines einmaligen städtischen Zuschusses in Höhe von 66.500,00 € muss der Verein die Finanzierung eines Betrages von 264.500,00 € sicherstellen. Dies geschieht durch Eigenleistungen beim Bau, Spenden u.ä..

Es wäre kontraproduktiv, ein von der öffentlichen Hand immer wieder eingefordertes ehrenamtliches Engagement ungenutzt zu lassen, weil eine vertretbare finanzielle Belastung der Kommune nicht realisierbar ist.

Ergebnis:

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Aspekte spricht sich die Verwaltung für den Abschluss des Vertrages mit dem FC 1920 Flerzheim e.V. aus.

Rheinbach, den 12.11.2013

Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

Wolfgang Rösner
Fachbereichsleiter

Anlagen: Anlage 1: Vertragsentwurf
Anlage 2: Antrag FC Flerzheim



Fußball-Club 1920 Flerzheim e.V.

- Vorstand -

Bürgermeister der Stadt Rheinbach

Herrn Stefan Raetz

53359 Rheinbach

Naech 23/12

Antrag des Fußball-Club's 1920 Flerzheim e. V. (LSB-Kennzahl 2812003)

auf Billigung der Umwandlung des Tennenplatzes in Flerzheim, Fliesweg, in einen Kunstrasenplatz und auf Gewährung von Zuschüssen zu den Umbaukosten

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren, verehrte Sportfreunde,

hiermit beantragt der Fußball-Club 1920 Flerzheim e.V. die Genehmigung zur Umwandlung des Tennenplatzes in Flerzheim, Fliesweg, in einen Kunstrasenplatz in eigener Verantwortung.

Wir bitten um die Gewährung von Zuschüssen:

1. zu den Kosten für den Umbau des Tennenplatzes in einen Kunstrasenplatz
2. von jährlich 12.000,- Euro (Dauer 20 Jahre) für die Übernahme der Platzpflege

Wir bitten Sie um weitere Veranlassung und hoffen auf eine positive Entscheidung.

Die Begründung und der Finanzierungsplan sind als Anlage 1 und 2 beigefügt.

Hochachtungsvoll und mit sportlichen Grüßen!

Rheinbach-Flerzheim, d. 12. November 2013

Jens Jensen
Jens Jensen
Vorsitzender

**Fußball-Club 1920
Flerzheim e.V.**

Andreas Gebert
Andreas Gebert
Stellvertretender Vorsitzender

Ausgangslage

Der Fußball-Club 1920 Flerzheim e.V. ist ein renommierter, sehr aktiver und überregional anerkannter Sportverein. Wir genießen große Wertschätzung, verzeichnen eine positive Mitgliederentwicklung und sind mit knapp 500 Mitgliedern der zweitgrößte Sportverein Rheinbachs. Der FC Flerzheim hat sich als traditioneller Fußball-Club zu einem modernen, innovativen Mehrspartenverein mit einem vielseitigen und attraktiven Sportangebot für Jung und Alt entwickelt. Wesentliches Ziel des Vorstands für die nächsten Jahre ist es, die sportliche und außersportliche Vereinsarbeit sinnvoll weiterzuentwickeln und den Sportverein zukunftsfähig auszurichten. Dazu gehört - neben einem attraktiven, bedarfsorientierten Sportangebot - die Schaffung geeigneter vereinseigener Infrastruktur. Von zentraler Bedeutung für die Zukunft und für die Überlebensfähigkeit des FC Flerzheim ist die Umwandlung des Tennenplatzes in einen Kunstrasenplatz.

Am **Spiel- und Übungsbetrieb Fußball** nehmen derzeit folgende Mannschaften teil:

- 1 Senioren-Mannschaft Kreisliga B (2. Mannschaft ist für 2014 vorgesehen)
- 1 Mannschaft Alte Herren, 2 Freizeitmannschaften
- 2 Mannschaften Bambini
- 1 Mannschaft F-Junioren, 1 Mannschaft E-Junioren
- 1 Mannschaft D-Junioren. 1 Mannschaft D-Juniorinnen
- 1 Mannschaft B-Juniorinnen (Mannschaft C-Junioren ist für 2014 vorgesehen)

Zahlreiche Jugendspieler sind „ausgeliehen“, sie ziehen es vor, auf einem Kunstrasenplatz zu spielen. Sie „warten“ auf eine Rückkehr zum FC Flerzheim. Das erfreulich große Potenzial an „Nachwuchs-Fußballern“ im Bambini-Alter gebietet uns, mit dem Kunstrasenplatz längerfristig und zudem „vor Ort“ eine attraktive, konkurrenzfähige Voraussetzung im sportlichen Bereich zu schaffen. Fußball hat für Kinder und Jugendliche - aber auch für Erwachsenen - nichts von seiner Beliebtheit und Faszination eingebüßt, im Gegenteil!

Im **Breiten- und Freizeitsport** sind derzeit 5 Sportgruppen mit Kindern und Jugendlichen und 8 Sportgruppen mit Erwachsenen (einschl. 60+) aktiv und erfahren regen Zuspruch.

Mit dem neuen Vereinshaus und dem neuen Kunstrasenplatz entsteht in Flerzheim ein attraktives „Sportzentrum“, welches deutlich und nachhaltig zur Verbesserung des Wohnumfeldes und zur Steigerung der Lebensqualität in Flerzheim – und damit auch in Rheinbach – beiträgt.

Mit einem **einstimmigen Votum** hat die **außerordentliche Mitgliederversammlung** des FC Flerzheim am 30.11.2013 den Umbau des Tennenplatzes in einen Kunstrasenplatz zugestimmt.

2.Finanzierungsplan

Anlage 2

Der nachfolgende Finanzierungsplan ist umfassend durchdacht, mit Hilfe von Finanzexperten aufgestellt und geprüft. Durch die Umsetzung des Planes wird der künftige Spiel- und Übungsbetrieb nicht eingeschränkt.

Die vorliegenden Angebote wurden - insbesondere auch im Hinblick auf Referenzen und mögliche Eigenleistungen - sorgfältig ausgewertet.

Das ausgewählte Angebot „Bau eines Kunstrasenplatzes“ weist Kosten in Höhe von ca. 331.000,- Euro aus.

Der Finanzierungsplan umfasst folgende Positionen:

1.Kosten:	331.000,- Euro

2.Eigenleistungen:	30.500,- Euro
3.Umsatzsteuer	24.000,- Euro
4.Zuschuss der Stadt Rheinbach:	66.500,- Euro
5.Spenden/Sonstiges:	10.000,- Euro
6.Zu finanzieren durch die NRW-Bank:	200.000,- Euro

Bei der NRW-Bank soll ein Kredit in Höhe von 200.000,- Euro mit einer Laufzeit von 20 Jahren beantragt werden. Die Tilgung und Zinszahlung erfolgt durch den FC Flerzheim.

Der Vorstand FC Flerzheim geht davon aus, dass die Stadt Rheinbach dem FC 1920 Flerzheim e.V. einen jährlichen Zuschuss von 12.000,- Euro für die Dauer von 20 Jahren für die Übernahme der Platzpflege gewährt.

Vertrag

Zwischen
der Stadt Rheinbach – nachfolgend Stadt genannt - , vertreten durch

und

dem Sportverein....., vertreten durch den Vorstand

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Auf dem im Eigentum der Stadt befindlichen Grundstück – Gemarkung....., errichtet der Verein anstelle des zurzeit vorhandenen Tennenplatzes einen Kunstrasenplatz.

Die Baumaßnahme und den künftigen Betrieb führt der Verein als Bauherr und Betreiber auf eigene Rechnung durch.

§ 2 Bezeichnung der Baumaßnahme

Auf der in § 1 dieses Vertrages bezeichneten Fläche nimmt der Verein die bisherigen Aufbauten des Tennenplatzes auf und errichtet einen neuen Kunstrasenplatz. Grundlage für die Baumaßnahme ist das Angebot der Firma

Die vorhandenen Hochbauten werden von der Baumaßnahme nicht berührt.

Der Verein wird die Gestaltung der Außenflächen und die Errichtung weiterer Aufbauten in Abstimmung mit der Stadt vornehmen.

§ 3 Finanzierung der Baumaßnahme

Die Baukosten der Maßnahme werden mit € veranschlagt. Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

.....

Der jährliche Schuldendienst zur Bedienung des aufgenommenen Kredits ist ursächlich und als Kreditschuldner vom Verein zu leisten.

§ 4 Leistungen der Stadt

Der jetzige Tennenplatz bedarf dringend der Sanierung. Hierfür ist ein finanzieller Aufwand von€ ermittelt worden. Da die Stadt diese Sanierung wegen des Umbaus nicht mehr durchführen muss, erhält der Verein einen einmaligen Investitionskostenzuschuss von

Der Verein erhält von der Stadt einen jährlichen Zuschuss von 12.000,-- € für die Übernahme der Platzpflege. Näheres ist in § 8 des Vertrages geregelt.

§ 5 Dauer des Vertrages

Der Vertrag wird für die Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen. Er beginnt zum.....

§ 6 Nutzung des Platzgeländes durch den Verein

Der Verein nutzt die oben beschriebenen Flächen im Rahmen seines satzungsgemäßen Zweckes.

Notwendige Genehmigungen von anderen Behörden sind hiervon unberührt

Der Verein informiert die Stadt vor Beginn der jeweilig neuen Spielsaison regelmäßig über die Auslastung des Platzes durch Wettkampf- und Übungs-Einheiten der eigenen Mannschaften des Vereins.

Der Verein verpflichtet sich, die Nutzungszeiten des Vereins und auch die Nutzungszeiten für Dritte auf die im Rahmen der Garantie der Herstellerfirma festgesetzten, maximalen Zeiten p.a. zu begrenzen.

§ 7 Nutzung durch Dritte

Bei freien Platzkapazitäten hat die Stadt ein Mitspracherecht bei der Belegung des Platzes. Der Verein kann den Platz und die Aufbauten durch Dritte nutzen lassen, wobei dann Mannschaften anderer Rheinbacher Sportvereine vorrangig zu berücksichtigen sind.

Sofern während der Schulzeit – Morgenstunden und frühe Nachmittagsstunden der Werktag – der Platz nicht genutzt wird, ist die Stadt berechtigt, den Kunstrasenplatz durch die Schülerinnen und Schüler der Rheinbacher Schulen zu nutzen.

Der Kunstrasenplatz darf grundsätzlich nicht durch sportfremde und mit Aufbauten verbundene Veranstaltungen genutzt werden. Ausnahmen sind in Absprache mit den Vertragspartner zu vereinbaren.

Die Hausherrenrechte (einschließlich Schlüsselgewalt) des Vereins bleiben grundsätzlich unberührt. Der Verein erklärt seine Bereitschaft, in Konfliktfällen Verhandlungsgespräche mit der Stadt zu führen.

§ 8 Laufende Unterhaltung

Der Verein verpflichtet sich, die von ihm genutzten Sportflächen einschließlich der Außenanlagen in einem jederzeit und auf Dauer ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Pflege des Kunstrasens nach den aktuellen Regeln der Technik und den Vorgaben der Hersteller- bzw. Baufirma obliegt dem Verein.

Der Verein prüft regelmäßig die Sportstätte und die Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch die hierfür in seinen Reihen Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden können.

Die lfd. Unterhaltungspflichten erfassen auch die Reinigung, die Pflege der Außenanlagen (befestigten, unbefestigten Flächen) ausschließlich der Grünflächen.

Die Details zur Übernahme der Unterhaltungsleistungen werden mit dem Verein gesondert schriftlich vereinbart.

§ 9 Weitere Pflichten des Vereins

Der Verein hat sicherzustellen, dass der zur Finanzierung der Baumaßnahme aufgenommene Kredit innerhalb der vereinbarten Laufzeit von 20 Jahren getilgt ist.

Der Verein informiert die Stadt regelmäßig – mindestens einmal im Jahr – über die Abwicklung des Schuldendienstes. Hierzu hat der Verein insbesondere den von ihm aufgestellten Wirtschaftsplan und die Unterlagen zum Jahresabschluss p.a. vorzulegen.

§ 10 Haftung

Der Verein trägt die volle Haftung für alle Sach- und Personenschäden für die in § 1 des Vertrages genannte Fläche, die auf unsachgemäße Pflege zurück zu führen sind.

Der Verein stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Verein verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Verein verpflichtet sich, eine ausreichende Versicherung hierüber (einschließlich Freistellungsansprüche) abzuschließen. Der Stadt gegenüber hat der Verein einen entsprechenden Nachweis zu führen.

§ 11
Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht für die in § 1 des Vertrages genannten Flächen obliegt dem Verein.

§ 12
Ende des Vertrages

Spätestens 5 Jahre vor Ende dieses Vertrages hat der Verein darzustellen, wie die weitere Nutzung des Sportgeländes auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus sichergestellt werden kann. Die Stadt erklärt ihre Bereitschaft, gegebenenfalls in Verbindung mit Dritten, hieran mitzuwirken.

Rheinbach, den
Verein....

Rheinbach, den
Stadt Rheinbach

Der Vorstand
